

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postscheckkonto Leipzig 28614

Gebühren täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nachmittags 5 Pf. für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Geschäftsbetrieb monatlich 4 M., durch unsere Postleute zugestragen in der Stadt monatlich 4,40 M., auf dem Lande 4,50 M., durch die Post bezogen vierfachlich 12 M., ohne Bezugspreisgebot. Alle Postleuten und Postleute sowie unsere Postleute und Geschäftsbüroleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder feindlicher Bedrohung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Inseratenpreis 50 Pf. für die 6-seitige Bergzeitung oder deren Raum. Lohnpreis 20 Pf. Abnahmen 2 M. Die Werberelation und Jahresabrechnung entsprechender Preisnachlass. Abnahmen im amtlichen Zeitraum (nur von Behörden) die 2-seitige Bergzeitung 2,50 M. Nachrechnungsbedürfe so 10 Pf. Abzugsanträge bis vermehrte 10 Pf. für die Möglichkeit der durch Fernsprechmittel ausgetragenen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Abzug aufgrund erfordert, wenn der Betrag durch Strafe eingezogen werden muss über der Auftraggeber zu Rechenschaft zu ziehen.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt  
Verleger und Drucker: Arthur Schünke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lößig, für den Inseratenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nr. 221.

Freitag den 24. September 1920.

79. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

Das für die Gemeinde Sora anlässlich des Ausbruches der Lungenfieber im Ge-  
biet des Gutsbezirks Reinhold Nitschke daselbst durch Verordnung vom 28. Januar 1919  
bestimmte engere Beobachtungsgebiet wird hiermit gemäß § 200 der Bundesrats-  
vorschriften zum Reichsleistungsgesetz vom 26. Juni 1909 aufgehoben.

Dresden, am 15. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

## Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des

1. Gutsbezirks Oster Maune in Kleinischönberg,
2. Rittergutspächter Goppisch in Rothschönberg

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 ff. der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz werden als Sperrbezirke die Gemeinden Kleinischönberg und Rothschönberg mit Gutsbezirk bestimmt. Das Beobachtungsgebiet bildet neben den bereits bekanntgegebenen umliegenden Gemeinden zu 1. Weißtropu mit Gutsbezirk, Sachsdorf und von Aliphausen Neudörfmühle. Zu 2. Vorwerk Berne.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162, 163, 164 und 168, für das Beobachtungsgebiet die Vorschriften in §§ 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —, überdies für den ganzen Bezirk die sonstigen von der Amtshauptmannschaft zu treffenden Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zumwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verhängt sind, gemäß § 57 des sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meißen, am 22. September 1920.

1237 a/1256 a V.

Die Amtshauptmannschaft.

## Krankengebäck.

Für die Zeit vom 27. September bis 21. November 1920 sind folgende Bäcker mit der Herstellung und Abgabe von Krankengebäck betraut worden.

- a) für die Stadt Meißen links:  
Kurt Friedler, Leipziger Straße,  
Hans Kötsch, Gibstraße,  
Oswald Schützen, Neugasse,  
Bruno Auecht, Hirschbergstraße;
- b) für die Stadt Meißen rechts:  
Kurt Lindner, Großenhainer Straße,  
Bruno Kötsch, Kaiserstraße;
- c) für die Stadt Nossen und Umgebung:  
Wilhelm Endler, Nossen, Schulstraße,  
Max Schügel, Nossen, Markt;
- d) für die Stadt Lommatzsch und Umgebung:  
Bruno Füssel, Lommatzsch, Schützenstraße;
- e) für die Stadt Wilsdruff und Umgebung:  
Otto Vogt, Wilsdruff, Dresdner Straße;
- f) für die Stadt Siebenlehn und Umgebung:  
Richard Haubold, Siebenlehn, am Ring;
- g) für die Gemeinde Weinböhla und Umgebung:  
Otto Rothe, Weinböhla;
- h) für die Gemeinden Coswig, Rödig und Umgebung:  
Otto Grabs, Coswig, Corolastraße,  
Paul Arnold, Coswig, Kurfürstenstraße.

Für die Konsumvereine Meißen und Weinböhla nebst Filialen tritt keine Veränderung ein. Andere Verkaufsstellen dürfen Krankengebäck nicht herstellen oder abgeben.

Meißen, am 22. September 1920.

Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land.

(Die Amtshauptmannschaft.)

## Fleischversorgung.

Im Kommunalverband Meißen-Land einschl. der rev. Städte Nossen, Lommatzsch und Wilsdruff, wird in der Woche vom 20. bis 26. September auf den Fleischabzugsschein gegen Abstempelung durch den Fleischer amerik. Schweinefleisch und Corned beef, oder, soweit solches zur Verfügung steht, Frischfleisch verteilt.

Es erhalten:

- a) Personen über 6 Jahre: bis zu 125 g amerik. Schweinefleisch und 75 g Corned beef oder, soweit zur Verfügung steht, bis zur gleichen Menge Frischfleisch,
- b) Personen unter 6 Jahren: bis zu 62 g amerik. Schweinefleisch und 38 g Corned beef oder, soweit zur Verfügung steht, bis zur gleichen Menge Frischfleisch.

Der Kleinverkaufspreis beträgt 11,75 Mark für das Pfund amerik. Schweinefleisch und 8,85 Mark für das Pfund Corned beef.

Meißen, am 22. September 1920.

Kommunalverband Meißen-Land.

## Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meißen-Stadt und -Land vom 1. Juli 1920 unter C II — Nr. 361 V — wird folgendes bekanntgemacht:  
1. Wer Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge zu Mehl, Schrot, Grisch, Grüze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betrieb verarbeiten oder weiterverarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster. Dasselbe gilt für das Gerden von Spelz (Dinkel) Fesen — (Gerbekarte).

Bei Herstellung von Gerstenmehl hat die Ausmahlung der Gerste zu 75% zu erfolgen, bei der Herstellung von Graupen und Grüze darf der Mahlverlust nicht mehr als 5% betragen, so daß mindestens 75% Nährmittel und 20% Kleie zur Ablieferung kommen müssen.

2. Die Ausstellung der Erlaubnischeine (Mahl-, Schrot- und Gerbkarten) erfolgt auf Antrag durch den Kommunalverband. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Vordruck, der bei der Amtshauptmannschaft Meißen oder den Gemeindebehörden erhältlich ist, nach Bescheinigung der Richtigkeit der auf ihm gemachten Angaben durch die Gemeindebehörde an die Amtshauptmannschaft zu richten.

3. Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, darf Gerste, Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge nicht mehr zur Verarbeitung vertrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

4. Die Mahl- und Schrotkarten werden für den Bedarf von höchstens zwei Monaten und nur im Falle dringenden Bedürfnisses für den Bedarf von 4 Monaten ausgestellt.

Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so hat er seine Ersparnisse in Erzeugnissen (Mehl, Schrot usw.) aufzubewahren. Die Verarbeitung darf jedesmal nur für diejenige Menge gestattet werden, die dem zulässigen Verbrauche für die auf der Mahl- oder Schrotkarte vermerkte Frist entspricht.

An Futter dürfen innerhalb von zwei Monaten auch die Mengen verarbeitet werden, die in vergangenen Monaten erzielt worden sind. Der Verbrauch der landwirtschaftlichen Betriebe an Futterhafer in der eigenen Wirtschaft ist nicht beschränkt.

5. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlern usw.) die ihnen belassene Gerste oder das Gerstengemenge, den Hafer- oder das Hafergemenge mahlen, schrot oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird.

6. Auf den Mahl- und Schrotkarten wird der Name des Betriebes eingetragen, der zur Verarbeitung der Gerste oder des Gerstengemenges, des Hafers oder des Hafergemenges für den Selbstversorger zuständig ist; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

7. Bei der Fördnung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betrieb, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängezettel zu befestigen, auf dem sich der Inhalt des Sackes nach Art und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

8. Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betrieb gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergaben.

9. Die Betriebe dürfen Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge von Selbstversorger nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgetändigten, ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind.

Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge von Nichtselbstversorgern, soweit es sich nicht um Deputatgetreide handelt, dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futter und nur dann annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgetändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn diese später in demselben Betrieb verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgetändigt wird.

10. Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu verwiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) und in den Mahlbüchern einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu verwiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grisch, Grüze, Graupen, Flocken und dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt I der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (siehe Ziffer 14) eingetragen ist, am Schlusse des Kalendermonats zusammen mit den Durchschriften der Eintragungen in das Mahl- und Lagerbuch dem Kommunalverband (Amtshauptmannschaft) einzureichen; Abschnitt II ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mahl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

11. Die Betriebe dürfen Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängezetteln (I. Ziffer 7) versehen sind. Die Anhängezettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Gerste oder des Gerstengemenges, des Hafers oder des Hafergemenges erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängezettel mit den erforderlichen